VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 30. Dezember 2025**

13. Verordnung: Wasserbezugsgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Wasserbezugsgebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2025 werden gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.V.m. § 6 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999, die Wasserversorgungsbeiträge sowie die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren wie folgt festgesetzt.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wasserversorgungsbeiträge

b) Wasserbezugsgebühren

c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag, der Ergänzungsbeitrag und die Bauwassergebühr.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Gebäudes oder der sonstigen Bauwerke oder Anlagen, das/die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wird/werden.

(3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

(6) Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Nicht zur Geschoßfläche zählen weiters die Flächen in Stallgebäuden, ausgenommen die Stallstube, Vorräume, Werkräume und Technik- bzw. Hygiene- oder Waschräume.

(7) Geschoßfläche von Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerks sind, sind in jedem Fall in die Berechnung einzubeziehen.

§ 3 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für den Wasseranschluss beträgt 46,00 Euro pro m².

(2) Der Beitragssatz für die Bauwassergebühr beträgt 0,66 Euro pro m².

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken sowie Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der nach Quadratmetern zu berechnenden Geschoßfläche von Gebäuden oder Grundfläche sonstiger Bauwerke.

(3) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. des in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchs pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit gemäß Abs. 2 um ein Viertel, wenn der Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, in welcher dem Anschluss des Bauwerks, Betriebes oder der Anlage zugestimmt wird, mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides über das Bestehen eines Anschlusszwanges oder eines Anschlusses, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

(5) Für die Parzelle Muttersberg wird ein Anschlussbeitrag von 4.976,00 Euro. und 8,75 Euro pro Kubikmeter umbauter Raum festgelegt.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages wesentlich ändert (mindestens 25 m²), kann ein Ergänzungsbeitrag erhoben werden.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrags errechnet sich für zusätzlich hinzukommende Flächen analog dem Anschlussbeitragssatz (29 v.H. der neu hinzugekommenen Geschossfläche multipliziert mit dem Beitragssatz), ansonsten aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlussbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung gemäß Abs. 1 bewirkt. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die schriftliche Meldung der Vollendung bei der zuständigen Baubehörde eingelangt ist. Ist eine solche jedoch nicht erforderlich, so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benützung als Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens.

(4) Für die Parzelle Muttersberg gilt § 4 Abs. 5 mit der Freigrenze von 50 m³ für den Betrag je Kubikmeter umbauten Raum.

§ 6 Wiederaufbau

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 7 Bauwassergebühr

(1) Für Wasserentnahmestellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes lediglich vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer von 2 Jahren ab Beginn der Ausführung des Vorhabens, erstellt und nach Ablauf dieser Frist ersatzlos beseitigt werden, wird eine Bauwassergebühr erhoben. Diese wird einmalig nach der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundfläche sonstiger Bauwerke verrechnet, sofern sie nicht über einen bereits vorhandenen Anschluss bezogen wird.

(2) Der Abgabenanspruch entsteht mit der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindewasserversorgung.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8 Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge bzw., falls kein Wasserzähler vorhanden ist, pauschalierten Wassermenge vervielfachten Gebührensatz. Der Abgabepflichtige je Wasseranschluss hat Wahlfreiheit ob Pauschalierung oder Wasserzähler.

(3) Wird der Wasserbezug mittels Wasserzähler festgestellt, wird der Berechnung der Wasserbezugsgebühren die Menge des tatsächlich bezogenen Wassers zugrunde gelegt.

(4) Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Gebührenvorschreibung pro Person eine jährliche Wassermenge von 50 m³ pro Person zugrunde gelegt.

(5) Bei sämtlichen Gewerbebetrieben ist der Wasserverbrauch nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu ermitteln (Wasserzähler).

(6) Bei Mischformen (Kombination Gewerbebetrieb und private Haushalte), sofern die getrennte Erfassung der Wasserbezugsmengen nicht möglich ist, wird die Berechnung der Wassergebühren nach dem tatsächlichen Verbrauch vorgenommen.

§ 9 Ermäßigung

(1) Wird die Wasserbezugsgebühr gemäß § 8 Abs. 4 pauschal verrechnet, werden für das 3. Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50 v.H. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 100 v.H. der pauschalierten Wasserbezugsmenge nicht verrechnet.

(2) Wird die Wasserbezugsgebühr gem. § 8 Abs. 4 pauschal verrechnet, werden bei einem weiteren Wohnsitz beim Schul- oder Studienort bei Vorlage einer Schulbescheinigung oder Studienbestätigung 100 v.H. der pauschalierten Wasserbezugsgebühr nicht verrechnet.

§ 10Entstehen des Abgabenanspruches, Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß § 8 Abs. 4 am 01. Jänner jeden Jahres.

(2) Die pauschalierten Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Maßgeblich für die pauschalierte Vorschreibung sind die Stichtage 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(3) Die Wasserbezugsgebühren nach dem Verbrauch sind halbjährlich zu entrichten. Für das 1. Halbjahr ist eine Vorauszahlung analog dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zu leisten. Die zweite Vorschreibung ergeht nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches im Abrechnungszeitraum (Endabrechnung).

§ 11Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz pro Kubikmeter Wasser wird mit 1,30 Euro pro Kubikmeter festgelegt.

(2) Der pauschalierte Gebührensatz pro Jahr und Person wird mit 65,00 Euro festgesetzt.

(3) Für die Parzelle Muttersberg wird für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr von 214,00 Euro und für den Verbrauch 2,37 Euro pro Kubikmeter festgelegt.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 12Bereitstellungsgebühr

(1) Für den Erwerb, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Diese beträgt 30,00 Euro.

(3) Nicht abgedeckt mit dieser Wasserzählergebühr sind die Kosten für die Behebung von Schäden die aus Umständen, die auf Seiten des Anschlussnehmers gelegen sind wie Frost, mechanische Beschädigung usw. resultieren.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung, VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 8/2024 vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

F l o r i a n T h e m e ß l - H u b e r

Unterzeichner	Gemeinde Nüziders
Datum	2025-12-30T15:52:14+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.